



§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Schützenverein "Edelweiß" 1922 Thierhaupten e.V.

und hat seinen Sitz in 86672 Thierhaupten, Ötzer Str.22.

(2) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayrischen Sportschützenbundes e.V. sowie des Bundes Bayerischer Schützen e.V. und erkennt deren Satzungen an.

(3) Er ist eingetragener Verein (Nr. 1018 Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg am 2. Oktober 1979) im Sinne des §21 BGB.

(4) Postanschrift ist die Adresse des 1. Schützenmeisters.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, die Förderung und Pflege gemeinschaftlicher Schießübungen mit Sportwaffen und des sportlichen Schießens, die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, das Erhalten und die Pflege von Schützenbrauchtum und -tradition, sowie das Böllerschießen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Verwendung der Vereinsmittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Beiträge und sonstige Leistungen sind für das laufende Jahr voll zu entrichten.



(3) Ein Mitglied kann durch Vereinsausschuss-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsausschussmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten und grobe Verletzung von Sitte und Anstand, sowie Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins gilt.

(4) Das Mitglied kann zudem auf Vereinsausschuss-Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

(5) Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Wird Beschwerde nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

(3) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

(4) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich durch die Beitrittserklärung, diese Satzung anzuerkennen und zu achten.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich weiterhin, alle Änderungen der persönlichen Kontaktdaten (Adresse, Telefon etc.) sowie insbesondere der Bankverbindung unverzüglich (möglichst schriftlich) dem Vereinsvorstand bekannt zu geben.

(7) Mitglieder, die das Vereinsleben durch böses Verhalten schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(8) Bei grob fahrlässiger Sachbeschädigung an den Anlagen des Vereins kann das Mitglied für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

(9) Die „aktiven“ Mitglieder ab 18 Jahren verpflichten sich zu einem für den Unterhalt der Schießsportanlagen erforderlichen Arbeitseinsatz. Der Umfang des Arbeitseinsatzes sowie die Höhe einer unter Umständen möglichen finanziellen Ersatzleistung werden in der Vereinsordnung Arbeitsstunden nach §8 dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.



Als „aktiv“ gelten alle diejenigen Mitglieder, die sich schießsportlich betätigen und die die Standanlagen des Vereins nutzen. Die Häufigkeit der Nutzung ist dabei unerheblich. Gleichen Status erhalten auch alle Mitglieder, die mit Zustimmung des Vereins eine Schusswaffe erworben haben.

Mitglieder, die älter als 65 Jahre oder anerkannt schwerbehindert sind, sowie die Ehrenmitglieder des Vereins sind zum Arbeitseinsatz nicht verpflichtet.

§7 Beiträge der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Vereinsordnung Finanzen nach §8 dieser Satzung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§8 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu erstellen.

(2) Sollten Vereinsordnungen erstellt werden, die Beträge fordern, sind grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(3) Folgende Vereinsordnungen sind vom Vereinsausschuss zu genehmigen:

- Geschäftsordnung
- Abteilungsordnung
- Benutzung vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen
- Datenschutz

Folgende Vereinsordnungen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen:

- Finanzen (ausgenommen Standgebühren und Jahreskarten. Diese werden durch den Vereinsausschuss festgelegt)
- Arbeitsstunden
- Ehrenmitgliedschaft

(4) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in schriftlicher Form oder Aushang bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

(5) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(6) Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen, unter Berücksichtigung Punkt 2, erlassen werden können

§9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. das Schützenmeisteramt
3. der Vereinsausschuss
4. die Mitgliederversammlung



§9 Vorstand, Schützenmeisteramt, Vereinsausschuss

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von 4.000,- € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Wird auch hier keine Einigung erzielt bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1. Kassier, 1. Schriftführer, 1. Sportleiter und 1. Jugendleiter.

(3) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

(4) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und bis zu zehn Beisitzern. Dem Vereinsausschuss gehören auch zwei Jugendsprecher an, die nur beratende Funktion aber kein Stimmrecht haben. Die Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung vorgeschlagen und vom Vereinsausschuss bestätigt.

§10 Aufgaben und Zuständigkeit des Schützenmeisteramtes

(1) Das Schützenmeisteramt ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Kassenführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.

§11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vereinsausschusses

(1) Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (z.B. Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern) gebunden.

§12 Schützenmeisteramt / Ausschußsitzungen

(1) Sitzungen werden vom 1. oder 2. Schützenmeister einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. In Sitzungen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters, bei dessen Abwesenheit die des 2. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§13 Wahl des Schützenmeisteramtes und Vereinsausschusses

(1) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.



(2) Die Wahl des Schützenmeisteramtes erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Der 1. und 2. Schützenmeister sind immer schriftlich und geheim zu wählen. Die weiteren Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses können bei nur einer Bewerbung und Beschluß der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt werden.

§14 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Schützenmeister mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte des
 - 1. Schützenmeisters
 - 1. Kassiers
 - 1. Schriftführers
 - 1. Sportleiters
 - 1. Jugendleiters
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer.
4. Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (auch Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(3) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es fordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

§15 Protokollierung

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§16 Rechnungsprüfer

(1) Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.



§17 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abschnitt 1 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten gemäß Abschnitt 1 für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Thierhaupten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schießsports, zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am Samstag, den 30.03.2019 im Zuge einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

30.03.2019

Datum/ Unterschrift 1. Schützenmeister